



Musliminnen und Muslime in der Schweiz

Der Anspruch der muslimischen Minderheiten in der Schweiz auf freie Religionsausübung stösst oft auf Unsicherheit, institutionelle Schwierigkeiten und zum Teil auf Ablehnung.

Bedürfnisse der Muslime lösen Kontroversen in der Bevölkerung und unter Behörden aus: Einrichtung eines Friedhofes oder einer Moschee, Tragen eines Kopftuches, Religionsunterricht, Einbürgerungsgesuche, öffentlich-rechtliche Anerkennung.

Die EKR ist besorgt über Diskriminierungen, denen Muslime und Menschen, die als solche betrachtet werden, ausgesetzt sind.

Die Anzahl der Muslime in unserem Land hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Heute leben rund 200'000 Menschen aus islamischen Ländern unter uns. Die Anwesenheit muslimischer Menschen wird in Zukunft Teil unseres Alltags sein.

Der Islam ist keine neue, fremde Erscheinung auf unserem Kontinent. Obwohl der Islam unsere Kultur, Wissenschaft, Kunst wesentlich mit geprägt hat, ist dessen Einschätzung weiterhin durch Religionskriege, Kolonialgeschichte und vom Gespenst des „Clash of civilizations“ geprägt.

Die Fähigkeit, offen und unvoreingenommen mit neuen Minderheiten umzugehen, stellt einen Prüfstein für unsere Demokratie und unsere säkularistische Gesellschaft dar. Der Argumentation „erst wenn in Saudi Arabien Kirchen erstellt werden dürfen, können Muslime in der Schweiz auf Gleichbehandlung hoffen“ ist entgegenzuhalten, dass Demokratie zu wertvoll ist, als dass ihre Ausübung vom Verhalten absolutistischer Theokratien anderswo abhängig gemacht werden dürfte.

Die EKR fordert einen konstruktiven Dialogs mit den hier anwesenden Musliminnen und Muslimen.

- Die neuste Ausgabe des halbjährlich erscheinenden Bulletins TANGRAM ist dem Thema „Muslime in der Schweiz“ gewidmet.
- An der Tagung vom 18. Januar wird anhand der Bedürfnisse der muslimischen Glaubensgemeinschaften die Frage der institutionellen Integration (noch) nicht etablierter Religionsgemeinschaften zur Diskussion gestellt.

Ein laizistischer Staat bietet die beste Gewähr für die Ausübung der individuellen Religionsfreiheit und die Sicherung des öffentlichen Friedens.

Die christliche Prägung der Schweizer Gesellschaft und Staatswesens steht nicht zur Diskussion, doch müssen wir bereit sein, zu überprüfen, ob sich daraus Konsequenzen ergeben, die diskriminierende Auswirkungen für nicht-christliche Menschen haben.

Die EKR ist gegen ein generelles Verbot des Kopftuchtragens.

Repräsentantinnen staatlicher Autorität in symbolträchtigen Rollen wie etwa dem Lehrerberuf sollen aber bei der Ausübung ihrer Funktionen keinerlei herausragendes Zeichen religiöser Zugehörigkeit tragen.

Die EKR wehrt sich gegen die negative und diskriminierende Darstellungen des Islam und der Muslime:

Jede Form der Diskriminierung und der Pauschalisierung des Islam und muslimischer Menschen in Medien und öffentlichen Diskursen ist zu verurteilen.

Kein Mensch darf aufgrund der Annahme, er oder sie sei Muslim, diskriminiert werden: bei der Arbeitsuche, am Arbeitsplatz, bei der Behandlung von Einbürgerungsgesuchen etc.

Die EKR wehrt sich gegen Pauschalisierungen:

Menschen sollen nicht aufgrund des Herkunftslandes oder des Namens, unabhängig von der tatsächlichen Religionszugehörigkeit, pauschal einer Religion zugeordnet und beurteilt werden.

Die EKR wehrt sich gegen religiöse Intoleranz:

Jeder Mensch hat das Recht, seine/ihre Religion, soweit sie nicht gegen Menschenrechte und die Verfassung verstösst, ohne Einschränkungen ausüben zu dürfen.

Auf der politischen Ebene soll die Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Muslime sachlich geführt und nicht politisch instrumentalisiert werden.

Die EKR schlägt folgende Lösungsansätze vor:

Die Behörden haben für Rahmenbedingungen zu sorgen, um Auseinandersetzungen zu ermöglichen und gemeinsam gefällte Beschlüsse umgehend umzusetzen. Gefragt sind vor allem Behörden auf kantonaler und kommunaler Ebene.

Pragmatische nicht grundsätzliche Lösungen sind zu suchen.

Problemlösungen sollen prinzipiell alle religiösen Minderheiten berücksichtigen und möglichst nicht auf eine bestimmte Gruppe – hier Muslime – ausgerichtet sein.

Die Regelung etwa, die allen Eltern ermöglicht, ihre Kinder ohne besondere Erklärung eine bestimmte Anzahl Tage in der Schule zu entschuldigen, kann von Mitgliedern aller Religionsgemeinschaften genutzt werden, ohne die Religionszugehörigkeit in den Vordergrund zu stellen.

Muslimische Organisationen sollen als Vermittler begrüsst werden. Sie sind nötig, um Individuen bei der Durchsetzung ihrer Anliegen beizustehen.

Muslime sind aber genauso wenig wie Christen eine einheitliche Glaubensgemeinschaft – es kann daher nicht von ihnen gefordert werden, einheitlich aufzutreten.

Organisationen, die sich regional oder kulturell und nicht religiös definieren, müssen gleichwertig in den Dialog aufgenommen werden, damit alle Menschen aus nominell muslimischen Ländern, unabhängig ihres Glaubens, eingebunden werden können.

Seelsorger können eine wichtige Funktion bei der seelischen Betreuung der Migrantinnen und Migranten ausüben und wesentlich dazu beitragen, die Integration zu fördern.

Die EKR setzt sich für eine möglichst liberale Regelung der Zulassung und Arbeitsbewilligung für Seelsorger ein. Diese hat auf die Besonderheiten der betroffenen Gemeinschaft Rücksicht zu nehmen. Von den Seelsorgern ist die Bereitschaft zu fordern, die Integration zu fördern.